

Der Dialog sollte geschrieben werden *scriptis adhibitis*; es ist daher wahrscheinlicher, daß sein Verfasser die Reimser Kirchengeschichte benutzte und aus ihren zahlreichen Details seine summarische Schilderung der verderbten Zustände in der Kirche abstrahierte, als daß Flodoard den Dialog stilistisch einmal am Rande heranzog und ihn dann auch noch so vereinfachte, wie es hier der Fall gewesen sein müßte. Umgekehrt ist sehr viel leichter vorstellbar, daß der Dialog den kurzen Satz des Flodoard in seiner pathetischen Sprache noch weiter ausgestaltete.

An einem Punkte scheint gerade die Kenntnis der Reimser Verhältnisse, die durch Flodoard vermittelt sein dürfte, im Dialogus durchzuschimmern. Auf den Hinweis seines Gesprächspartners, daß das Vorgehen mit geistlichen Waffen gegen die Kirchengutsräuber wirkungslos bliebe, weil diese sich im Vertrauen auf starke Schutzherren in ihren Burgen verschanzten, antwortete Theophilus:

Non hæc diutius permanerent, si inter episcopos vera pax et firma concordia permaneret; sed, sicut Salomon dicit: „Unus edificans et alter destruens, quid proficit illis nisi labor? Unus benedicens et alter maledicens, cuius vocem exaudiet Deus?“ Cum istius dispendium alterius videatur lucrum, istius deiectio alterius sit gloriatio, inter hæc verę karitatis divortia refugium prestatur ecclesię desertoribus, et quem unus deicit, alter suscipit, non considerans neque pertimescens sententiam apostoli quę dicit . . . Initium ergo superbię ab ipsis oritur, a quibus destrui debuerat ⁶²⁾.

Diese Invektive gegen die Bischöfe, die untereinander uneinig sind, bei denen der Schaden des einen der Gewinn des anderen, der Sturz des einen der Ruhm des anderen ist, und von denen der eine diejenigen vertreibt (d. h. doch wohl ihrer kirchlichen Lehen beraubt), die der andere aufnimmt (und mit Lehen oder Pfründen ausstattet) —, diese Invektive kann sich im Grunde nur auf den jahrzehntelangen Streit um das Reimser Bistum beziehen ⁶³⁾, den erst das Ingelheimer Konzil von 948 beendete.

Hier in Reims hatte nach dem Tode des Erzbischofs Seulf (925) der Graf Heribert II. von Vermandois in dem Bestreben, seinen eigenen Herrschaftsbereich durch den weltlichen Besitz der Kirche von Reims

⁶²⁾ Vgl. unten S. 83. Vermerkt sei noch, daß das *persecutionum procellis* des Dialogs (unten S. 68) bei Flodoard I 5, MG. SS. 13, 417, seine Parallele hat.

⁶³⁾ E c k e l, Charles le Simple S. 127, 131; L a u e r, Louis IV d'Outre-Mer S. 51—59, 65—67, 155—171; A. D u m a s, L'Eglise de Reims au temps des luttes entre Carolingiens et Robertiens, Rev. d'hist. de l'église de France 30 (1944) 5—38.